



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Energie Schul- und Sportzentrum Schifferstadt GmbH (EnSchi GmbH) hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale zur Strom- und Wärmeversorgung, Am Schulzentrum 2, 67105 Schifferstadt, Flurstück 3418/11 der Gemarkung Schifferstadt eingereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Energiezentrale dient der Erzeugung von Warmwasser und Strom in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,908 MW. Da eine der Teilanlagen aus Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 MW besteht, fällt die Energiezentrale nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.3.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Diese erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Standort des Vorhabens (erste Stufe)

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Für das Vorhaben soll ein eigenes und bereits genehmigtes Gebäude errichtet werden. Das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, grenzt im Süd- und Nordosten an Grundstücke mit der Zweckbestimmung „Fläche für den Gemeinbedarf“ sowie im Osten an ein Sondergebiet. Im Übrigen grenzt das Grundstück an Flächen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Als Untersuchungsraum wird das Beurteilungsgebiet nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angenommen, die das Gebiet als Fläche definiert, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Der Radius des Kreises entspricht dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 16,3 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Schutzkriterien mit den folgenden Nummern der Anlage 3 zum UVPG:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen, FFH 6616-301 sowie Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen, VSG 6616-402)

2.3.2 Naturschutzgebiete (Kohllache-Spießlache, NSG-7300-036)

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (Rehbach-Speyerbach, LSG-7300-027 sowie Am Quodgraben, LSG-7338-013)

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop (Schilfröhricht am südwestlichen Ortsrand von Schifferstadt, GB-6616-0238-2007; Grauweidengebüsche am südwestlichen Ortsrand von Schifferstadt, GB-6616-0242-2007; Großseggenriede am südwestlichen Ortsrand von Schifferstadt, GB-6616-0240-2007 und weitere.)

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Schifferstadt ist Mittelzentrum; das Vorhaben liegt in etwa 250 m Entfernung von der nächsten Wohnbebauung entfernt; in der unmittelbaren Umgebung befindet sich das Schul- und Sportzentrum).

und



2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Jüdischer Friedhof südwestlich der Stadt, Abstand ca. 400 m; Sandsteinkruzifix auf dem Kreuzplatz, Abstand ca. 800 m; Villa im Landhausstil in der Mühlstraße 11, Abstand ca. 860 m).

Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 (zweite Stufe)

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Innerhalb der neuen ca. 6,5 m hohen Energiezentrale sollen zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 598 kW bzw. 846 kW sowie zwei Gasbrennwertkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 943 kW bzw. 521 kW errichtet und betrieben werden. Als Brennstoff für alle vier Aggregate soll Erdgas genutzt werden. Zu dem Vorhaben gehören vier Kamine mit einer Mündungshöhe von 16,3 m über Grund sowie ein ca. 10 m hoher druckloser Pufferspeicher, der außerhalb des Gebäudes aufgestellt wird. Die Anlieferung von Hilfsstoffen, wie Harnstoff oder Motoröl, erfolgt an nur wenigen Tagen im Jahr.

Das Vorhaben liegt zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Porthaide“ und zum anderen Teil im Außenbereich. Durch die Errichtung der Energiezentrale wird eine Fläche von ca. 590 m² versiegelt. Zum Ausgleich bzw. zur Minderung der Beeinträchtigung werden diverse Maßnahmen nach Vorgabe der Stadtverwaltung Schifferstadt umgesetzt (z. B. Dachbegrünung, Bepflanzung des Grundstücks).

Da die Energiezentrale mit Erdgas betrieben wird, fallen bei der Verbrennung keine festen Rückstände an. Daneben fallen Motoraltöl und Neutralisationsgranulat in geringen Mengen an, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Wassergefährdende Stoffe werden in Behältern mit allgemeiner Bauartgenehmigung für die vorgesehene Nutzung gelagert. Niederschlagswasser wird in eine Versickerungsgrube eingeleitet, Kondensat aus den Abgasen der Anlage werden neutralisiert und in das Abwassernetz geleitet.



Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen in Betracht. Durch die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 44. BImSchV, die deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft und den ungestörten Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung, der durch die Realisierung der gutachterlich ermittelten Schornsteinhöhe gewährleistet werden soll, kann ausgeschlossen werden, dass schädliche Wirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entstehen. Aus diesem Grund sind hinsichtlich der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Geräuschemissionen, die mit der Errichtung einhergehen, finden nur zu den unkritischen Tageszeiten statt und sind damit zeitlich begrenzt. Dauerhafte Emissionen durch den Betrieb der Anlage werden dagegen aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt.

Die Denkmäler im betrachteten Untersuchungsgebiet befinden sich in großem Abstand zum Vorhaben (min. 400 m). Eine visuelle Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Eine grenzüberschreitende Wirkung liegt nicht vor.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als gering einzuschätzen. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb sind nicht zu vermeiden. Die Errichtung ist jedoch zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen können eingeschränkt werden.

Auswirkungen der Errichtung finden in der Bauphase statt und können teilweise durch den Rückbau der Anlage umgekehrt werden. Auswirkungen durch den Betrieb treten dagegen dauerhaft und regelmäßig auf. Eine Umkehrung ist nicht möglich, deren dauerhafte oder regelmäßige Auswirkungen werden aber aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt.

Andere Vorhaben, die ein Zusammenwirken von Auswirkungen erwarten lassen, sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt.



Die Lärmemissionen finden maßgeblich während der Errichtung zu den unkritischen Tageszeiten statt. Eine Verminderung der restlichen Auswirkungen während des Betriebs können durch die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und Umsetzung der vorgelegten Konzepte erreicht werden.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden, sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0033-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 22. Juli 2024

im Auftrag
gez. Thomas Klein